

# Entschädigungsreglement

1. Einführung
2. Mitgliederbeiträge
3. Entschädigung Vorstand
4. Entschädigung TK und Nachwuchs
5. Entschädigung Organisationskomitee und Kommission
6. Entschädigung Leiter
7. Effektive Spesen und Barauslagen
8. Ausbildungskosten
9. J+S-Beiträge
10. Beiträge an Lizenzen Turnfest/Trainingsweekend
11. Ehrungen und Geschenke

## 1. Einführung

### 1.1. Sinn und Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Art und Höhe der Entschädigungen, welche an Funktionäre des Gränichen STV ausgerichtet werden. Die Definition liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Änderungsanträge nimmt der Vorstand in schriftlicher Form entgegen und werden an der Generalversammlung beschlossen.

Ausgenommen sind Funktionäre selbständiger Abteilungen mit eigenem Vorstand.

### 1.2. Anwendungsbereich

Obwohl die Funktionen in der männlichen Form Erwähnung finden, ist dabei immer auch die weibliche Form der Logik entsprechend zu verstehen. Die Regelungen umfassen sämtliche Funktionen, welche entschädigungsberechtigt sind.

### 1.3. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde innerhalb des Vorstandes erarbeitet und wird nach GV-Beschluss vom 8. März 2013 erstmals für das Vereinsjahr 2013 angewendet.

#### 1.4. Ehrenamtlichkeit

Die Funktionäre des Gränichen STV sind grundsätzlich im Ehrenamt für den Verein tätig.

#### 1.5. Arten von Beiträgen und Entschädigungen

In diesem Reglement werden folgende Entschädigungsformen unterschieden:

- Mitgliederbeiträge
- Entschädigung Vorstand
- Entschädigung TK
- Entschädigung Organisationskomitees und Kommissionen
- Entschädigung Leiter
- Effektive Spesen und Barauslagen
- Ausbildungskosten
- J+S-Beiträge
- Beiträge an Lizenzen Turnfest/Trainingsweekend
- Ehrungen und Geschenke

### 2. Mitgliederbeiträge

#### 2.1. Grundsatz

Als Mitglied angesehen wird jemand, der gemäss Statuten vom Vorstand in den Verein aufgenommen wurde. Die Mitgliederbeiträge werden vom Finanzchef bis Ende Juni inkassiert. Bei Eintritt ab 1. Juli wird für den halben Jahresbeitrag eine Rechnung gestellt. Die entsprechenden Beträge sind im Anhang definitiv festgelegt.

#### 2.2. Beitragsreduktion

Mitglieder, welche aus finanziellen oder sozialen Gründen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen können, haben die Möglichkeit, einen Antrag an den Vorstand zur Beitragsreduktion bzw. -befreiung zu stellen.

### 3. Entschädigung Vorstand

Die Entschädigungen für den Vorstand werden pro Mitglied abgerechnet. Der Präsident erhält die doppelte Entschädigung, ausserdem wird pro Vorstandssitzung und Teilnehmer ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Abgerechnet wird per Ende Vereinsjahr. Die entsprechenden Beträge sind im Anhang definitiv festgelegt.

#### **4. Entschädigung TK**

Die Entschädigungen für die TK werden pro Mitglied abgerechnet, ausgenommen davon sind Vorstandsmitglieder. Es wird ein Sitzungsgeld pro Sitzung und Teilnehmer ausgerichtet. Abgerechnet wird per Ende Vereinsjahr. Die entsprechenden Beträge sind im Anhang definitiv festgelegt.

#### **5. Entschädigung Organisationskomitees und Kommissionen**

Nachfolgend handelt es sich um die vom Vorstand als solche eingesetzte Organisationskomitees und Kommissionen. Es wird ein Sitzungsgeld pro Sitzung und Teilnehmer ausgerichtet. Die entsprechenden Beträge sind im Anhang definitiv festgelegt. Abgerechnet wird jeweils nach der Abschlusssitzung.

#### **6. Entschädigung Leiter**

Grundsätzlich wird die Hauptleitung einer Sparte sowie jeder Leiter mit einer entsprechenden J+S-/STV-Ausbildung entschädigt. Allfällige Leiter ohne Ausbildung sind beitragsbefreit und haben ebenfalls Anspruch auf Entschädigung. Die Leiterbeiträge werden Ende Vereinsjahr ausbezahlt. Bei Ein- und Austritten im zweiten Halbjahr wird zur Hälfte abgerechnet. Die entsprechenden Beträge sind im Anhang definitiv festgelegt.

#### **7. Effektive Spesen und Barauslagen**

##### **7.1. Grundsatz**

Es werden nur effektive Spesen gegen Vorlage der entsprechenden Belege zurückerstattet.

##### **7.2. Definition des Spesenbegriffs**

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die Funktionären im Interesse des Vereins anfallen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Unnötige Aufwendungen werden vom Verein nicht übernommen, sondern sind von den Mitgliedern selbst zu tragen. Abschliessend entscheidet der Vorstand.

##### **7.3. Antrag auf Spesenrückerstattung**

Die Funktionäre sind angewiesen, die Rückerstattung mit dem offiziellen Spesenformular beim Finanzchef zu beantragen. Nebst den Originalbelegen sind Grund und Beschreibung der Auslagen sowie die gewünschte Zahlungsverbindung beizulegen.

#### **7.4. Verfall auf Anspruch**

Anträge auf Spesenrückerstattung, welche nicht bis Ende Vereinsjahr eingereicht wurden, verfallen per sofort.

### **8. Ausbildungskosten**

#### **8.1. Grundsatz**

Die Ausbildungskosten, welche zu einer optimierten Ausübung der Vereinstätigkeiten anfallen, werden vom Verein übernommen, sofern sie vorgängig vom Vorstand genehmigt wurden.

#### **8.2. Umfang der Kosten**

Es werden nur effektive und belegte Kurskosten abgegolten.

#### **8.3. Antrag auf Kostenrückerstattung**

Die Funktionäre sind angewiesen, die Rückerstattung mit dem offiziellen Formular beim Finanzchef zu beantragen. Es sind sämtliche Originalbelege sowie alle weiteren notwendigen Dokumente beizulegen und die gewünschte Zahlungsverbindung anzugeben.

### **9. J+S-Beiträge**

J+S-Gelder, welche für Trainings und Wettkämpfe aufgrund entsprechender Ausbildung der Leiter eingefordert werden können, werden vollumfänglich den entsprechenden Sparten ausbezahlt.

### **10. Beiträge an Lizenzen Turnfest/Trainingsweekend**

#### **10.1. Lizenzen und Turnfest**

Grundsätzlich werden die Kosten für Lizenzen und Turnfeste vom Verein übernommen. Bei höheren Beiträgen gegenüber den durchschnittlichen Werten behält sich der Vorstand einen Antrag um Kostenbeteiligung der Mitglieder an der ordentlichen Generalversammlung vor.

## **10.2. Trainingsweekend**

### **10.2.1. Grundsatz**

Zur optimalen Vorbereitung der kommenden Wettkampf-/Spielsaison kann der Verein einen finanziellen Beitrag zur Verfügung stellen. Die entsprechende Sparte hat dem Vorstand einen Antrag mit dem Budget einzureichen.

### **10.2.2. Kostenbeteiligung**

Die Entschädigung wird pro Teilnehmer und pro Tag entrichtet. Allfällige Kosten für notwendige Infrastruktur werden zusätzlich vom Verein übernommen. Für diese Beteiligungen ist ein Maximalbetrag definiert. Die entsprechenden Beträge sind im Anhang definitiv festgelegt.

## **11. Ehrungen und Geschenke**

Gemäss Anhang

Gränichen, 8. März 2013

**Der Vorstand**